



SATZUNG

(Stand 23.09.2021)

HTV / ORDUNGEN

TENNIS.DE/HTV

SATZUNG DES HTV

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zugehörigkeit zum DTB und LSBH	1
§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes	1
§ 3a Rechtsgrundlagen	1
§ 4 Datenverarbeitung und Datenschutz	2
§ 5 Geschäftsjahr	2
B. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 6 Ordentliche Mitglieder	2
§ 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	2
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 9 Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsmeldegelder, Gebühren und Ordnungsgelder	3
§ 9a Verlust des Teilnahmrechts von Vereinen	4
C. GLIEDERUNG DES VERBANDES	4
§ 10 Tennisbezirke (TB)	4
§ 11 Tenniskreise (TK)	4
D. VERBANDSORGANE	5
§ 12 Organe des Verbandes	5
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 13a Online-Mitgliederversammlung und Schriftliche Beschlussfassungen	7
§ 14 Präsidium	8
§ 14a Referenten	9
§ 14b Beauftragte	9
§ 15 Verbandsausschuss	10
E. AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN, EHREN RAT	11
§ 16 Ausschüsse und Kommissionen	11
§ 17 Sportausschuss	11
§ 18 Erweiterter Sportausschuss	11
§ 19 Jugendausschuss	12
§ 20 Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsservice	12
§ 21 aufgehoben	12
§ 22 Ausschuss für Ausbildung	12
§ 23 Ausschuss für Schultennis	13
§ 24 aufgehoben	13
§ 25 aufgehoben	13

SATZUNG DES HTV

§ 26 Satzungskommission	13
§ 27 Disziplinarkommission	13
§ 28 Kassenprüferkommission	13
§ 29 Ehrenrat	13
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 30 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form	14
§ 31 Ämterhäufung	14
§ 32 Ehrenämter	14
§ 33 Satzungsänderungen	14
§ 34 Auflösung des Verbandes	14
§ 35 Gerichtsstand	14
§ 36 Inkrafttreten	14

A. ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen Hessischer Tennis-Verband e. V. und hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Sein Wahrzeichen ist der stilisierte Löwe.

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM DTB UND LSBH

Der Hessische Tennis-Verband e. V. (HTV) gehört dem Deutschen Tennis Bund e. V. (DTB) und dem Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) an. Die Beziehungen des HTV zum DTB und LSBH sind in deren Satzungen geregelt.

§ 3 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VERBANDES

1. Der HTV ist als selbstständiger Fachverband verpflichtet, den Tennissport in Form von Einzel- und Mannschaftswettbewerb zu fördern. Gefördert werden insbesondere der Spitzensport, der Jugendsport einschließlich des Jüngstentennis, der Seniorensport sowie der Freizeit- und Breitensport - auch im Bereich des Behindertensports. Den am Tennissport Interessierten wird Gelegenheit gegeben, durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer das Tennisspiel zu erlernen und dabei die eigene Gesundheit zu verbessern sowie stets fair aufzutreten. Der HTV nimmt auch die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder wahr.
2. Der HTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der HTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HTV.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der HTV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zwecke insbesondere
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen
 - c) die Richtlinien der Verbandsführung
 - d) eine Datenschutzordnung
 - e) eine Ordnung zum Auslagenersatz und Reisekostenabrechnung
 - f) eine Ehrenordnung
 - g) eine Wettspielordnung
 - h) eine Spiellizenzordnung
2. Diese Ordnungen werden von den zuständigen Organen erlassen und bei Bedarf geändert.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.

§ 4 DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der HTV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des HTV.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des HTV ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 ORDENTLICHE MITGLIEDER

Mitglieder des HTV können alle Tennisvereine und Sportvereine mit ihren Tennisabteilungen werden, die ihren Sitz im Lande Hessen haben und dem LSBH angehören. Ausnahmen sind in Übereinstimmung mit dem LSBH möglich. Über die Zustimmung zur Aufnahme in den LSBH und die Zuweisung an einen bestimmten Tennisbezirk entscheidet das Präsidium des HTV nach Anhörung des betreffenden Tennisbezirks. Das Mitglied muss den Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereines im Sinne des § 4 dieser Satzung führen.

§ 7 EHRENPRÄSIDENTEN UND EHRENMITGLIEDER

1. Ehrenpräsidenten des HTV werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten (Vorsitzende) des HTV, die sich um den hessischen Tennissport besonders verdient gemacht haben.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandsausschuss mit 3/4-Mehrheit Personen, die sich um den hessischen Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im HTV verleihen.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von einer Beitragszahlung an den HTV (§ 9) befreit.

§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (z. B. wegen Auflösung der Tennisabteilung eines Mitgliedsvereines), Ausschluss oder Auflösung des HTV oder eines Mitgliedsvereines gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung des LSBH „Erlöschen der Mitgliedschaft“ (z. Zt. § 13 Ziff. 2, 3, 5 bis 7).
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des LSBH.
4. Antragsberechtigte sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Anträge auf Ausschluss sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann

innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.

5. Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
6. Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft im LSBH und in den Verbänden.
7. Vereinszusammenschlüsse sind dem LSBH zu melden, eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind beizufügen. Nach Zustimmung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ endet die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine und die des neuen Vereins beginnt.

Der neue Verein haftet dem LSBH für alle ihm noch zustehenden Forderungen gegen die zusammengeschlossenen Vereine.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE, MANNSCHAFTSMELDEGELDER, GEBÜHREN UND ORDNUNGSGELDER

1. MITGLIEDSBEITRÄGE

Der HTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die den Beitrag an den HTV, den DTB und den Deutschen Sportbund umfassen.

Die Tennisbezirke und Tenniskreise erheben keine eigenen Beiträge. Die auf die Tennisbezirke entfallenden Beitragsanteile setzt der Verbandsausschuss fest. Die Tennisbezirke ihrerseits legen fest, in welcher Größenordnung die Anteile an die Tenniskreise weitergegeben werden.

Die Beitragshoheit des HTV schließt die Erhebung von Umlagen durch die Tennisbezirke und Tenniskreise nicht aus. Der von einem Verein zu entrichtende Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung festgelegt, sofern nicht ein Mindestbeitrag erhoben wird. Gemeldet werden müssen alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins.

Über die Höhe des Beitrages an den HTV einschließlich des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird zum 31. 08. eines jeden Jahres fällig. Der HTV erhebt zu einem früheren Zeitpunkt von den Vereinen eine Abschlagszahlung bis zu 30 % des Vorjahresbeitrags. Die Abschlags- und Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung im Einzugsermächtigungsverfahren, an der alle Mitgliedsvereine teilnehmen müssen.

Für Mitgliedsvereine und Abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Bestandsmeldung an den HTV nicht nachkommen, gilt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, folgende Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge:

Die gemeldete Anzahl der Mitglieder des Vereins aus dem Vorjahr wird pro Altersgruppe mit dem Faktor 1,05 multipliziert. Die sich hieraus ergebende Anzahl der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder wird der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Die Beiträge an den LSBH erhebt dieser direkt von den Vereinen.

2. MANNSCHAFTSMELDEGELDER

Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Tennisbezirke und Tenniskreise erheben keine eigenen Mannschaftsmeldegelder.

Hinsichtlich der Verteilung gelten die Sätze 2 und 3 aus Abs. 2 von Pkt. 1 (Mitgliedsbeiträge).

SATZUNG DES HTV

Die Zahlung der Mannschaftsmeldegebühren wird mit Abgabe der Mannschaftsmeldung fällig. Sie erfolgt nach Rechnungsstellung durch den HTV im Einzugsermächtigungsverfahren ca. im Februar eines Jahres.

Die Mannschaftsmeldegebühren werden am 31. Januar des den Mannschaftsmeldungen folgenden Jahres fällig. Sie werden im Abbuchungsverfahren erhoben.

3. GEBÜHREN

Gebühren sind insbesondere Einspruchs-, Protest-, Berufungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren sowie Gebühren für Spiellizenzen.

Die Festlegung der jeweiligen Gebührenhöhen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Empfänger der Gebühren ist jeweils die Stelle (Verband, Bezirk oder Kreis), die über die eingelegten Rechtsbehelfe entscheidet, gemahnt hat oder die Spiellizenz bearbeitet.)

Am Abbuchungsverfahren, soweit entsprechend der Ziff. 1, 2 + 3 abgebucht wird, müssen alle Vereine ab 2005 teilnehmen.)

4. ORDNUNGSGELDER

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Mannschaftswettbewerbe erheben Verband, Bezirke und Kreise Ordnungsgelder. Die Mitgliederversammlung beschließt, wann und in welcher Höhe die Ordnungsgelder erhoben werden. Ordnungsgelder sind innerhalb von 30 Tagen nach Verhängung zu zahlen.

§ 9a VERLUST DES TEILNAHMRECHTS VON VEREINEN

Vereinen, die gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gremien des HTV oder seiner Untergliederungen verstoßen, insbesondere mit der Zahlung von Beiträgen, Mannschaftsmeldegebühren, Gebühren und Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht an den Mannschaftswettbewerben, auch vorübergehend und auf einzelne Mannschaften beschränkt, vom Präsidium des HTV entzogen werden.

C. GLIEDERUNG DES VERBANDES

§ 10 TENNISBEZIRKE (TB)

1. Der HTV gliedert sich in 6 Tennisbezirke. Über die Grenzen der TB entscheidet nach vorheriger Anhörung der betroffenen TB der Verbandsausschuss mit 2/3-Mehrheit.
2. Die TB sind Verwaltungsstellen des HTV. Verpflichtungen für den HTV können sie in keinem Fall eingehen. Sie müssen eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie haben in ihren Satzungen die vom Verbandsausschuss zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV beschlossenen Mindestanforderungen, die in einer Mustersatzung für die TB niedergelegt sind, aufzunehmen. Die Satzungen der TB sind dem Verbandsausschuss vor der Anerkennung als TB zur Genehmigung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Verbandsausschusses.

Die Satzungen und Ordnungen der TB dürfen nicht in Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des HTV, DTB und LSBH stehen. Die Wettspielordnung des HTV einschließlich seiner Zusatzbestimmungen ist für die TB bindend.

3. Tennisbezirke können keine eigenständige Mitgliedschaft im LSBH beantragen.

§ 11 TENNISKREISE (TK)

1. Ein TB kann sich in TK mit eigener Rechtspersönlichkeit untergliedern. Über die Grenzen der TK und die Zuweisung der Mitgliedsvereine entscheidet der Bezirksvorstand mit 2/3-Mehrheit. Ein TK soll mindestens 15 Tennisvereine haben. TK dürfen nicht anderen Tennisverbänden oder -

organisationen angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit ihnen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Verbandsausschusses des HTV.

2. TK bedürfen der Anerkennung durch den zuständigen Bezirksvorstand und das Präsidium des HTV. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV die vom Verbandsausschuss in der Mustersatzung für TK festgelegten Mindestanforderungen enthalten.

Sie sind dem Bezirksvorstand und dem Verbandsausschuss vor der Anerkennung als TK zur Genehmigung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Verbandsausschusses.

Die Satzungen und Ordnungen der TK dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des HTV, DTB und LSBH und des zuständigen TB stehen. Die WO des HTV einschließlich seiner Zusatzbestimmungen sowie der Zusatzbestimmungen des jeweiligen TB ist für die TK bindend.

3. Jeder TK ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Kreises zum HTV durch die Beifügung der Bezeichnung „im HTV“ zum Ausdruck zu bringen ist. In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen hat sich der TK dieser Bezeichnung zu bedienen.
4. Der Name des TK mit der Bezeichnung „im HTV“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des HTV und seiner TB oder anderer TK ausgeschlossen ist.
5. Das Präsidium des HTV ist berechtigt, einem TK, der gegen die Satzung des HTV, die des zuständigen TB oder gegen die Interessen des HTV verstößt, das Recht zur Bezeichnung „im HTV“ zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb einer Monatsfrist Berufung an den Verbandsausschuss zulässig, der unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht des TK zur Führung der Bezeichnung „im HTV“.

Der Bezirksvorstand entscheidet auf Antrag der Mitgliedsvereine über die Neuzuweisung mit 2/3-Mehrheit.

D. VERBANDSORGANE

§ 12 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Verbandsausschuss.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und muss jährlich - nach Möglichkeit im 1. Quartal - zusammentreten. Sie soll vom Präsidium mindestens 8 Wochen vorher auf der Homepage des Verbandes angekündigt werden und ist 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse des Vereins sowie des Vorsitzenden jedes Vereins und über Newsletter einzuberufen. Die vom Verein in HTO eingetragenen E-Mail-Adressen gelten als verbindlich. An diese E-Mail-Adressen gesandte Post gilt als zugestellt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) je einem Vertreter eines Mitgliedervereines,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - d) den Vorsitzenden der Tenniskreise.

3. Die Vorsitzenden der Tennisbezirke und Tenniskreise können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die unter 2b) bis d) aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Mitgliedervereine haben bis 150 Mitglieder: 1 Stimme,

von 151 Mitgliedern - 350 Mitgliedern: 2 Stimmen,
von 351 Mitgliedern - 600 Mitgliedern: 3 Stimmen,
von 601 Mitgliedern an: 4 Stimmen.

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter Finanzen bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Nichtvorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstandes vorweisen.

Das Stimmrecht eines Vereines kann einem anderen Stimmberechtigten übertragen werden. Ein Stimmberechtigter kann nur weitere 3 Stimmberechtigungen auf sich vereinen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist erst nach vorliegender Einladung zur Mitgliederversammlung möglich und muss als Vollmacht vorgelegt werden. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechtes nicht übertragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind bei der Festlegung der jeweiligen Mehrheit nicht mitzuzählen. Sie sind wie Abwesende zu behandeln. Ebenso sind bei schriftlicher Abstimmung abgegebene ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- b) Misstrauensanträgen gegenüber dem gesamten Präsidium oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern.

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenpräsidenten das Präsidium, den stellvertretenden Ressortleiter Jugend, die Referenten, die zwei weiteren Mitglieder des Ausschusses für Ausbildung (§ 22), den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere Mitglied der Satzungskommission, die Mitglieder einschl. den beiden stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkommission und die Mitglieder der Kassenprüferkommission jeweils für drei Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im Übrigen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält; insoweit gilt Ziff. 6, Sätze 3-5, entsprechend. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von
- a) jedem Mitgliedsverein,
 - b) jedem sonstigen Stimmberechtigten.

Die Anträge müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des HTV eingegangen sein. Sie sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrages sind mindestens 30 Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.

9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 13 Ziff. 1 Satz 2 und der anwesenden Stimmen,
 - b) Bericht des Präsidiums,
 - c) Bericht der Kassenprüferkommission,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahlen - alle drei Jahre,
 - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses,
- b) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.

Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung einschließlich der vorliegenden Anträge bekannt zu geben.

§ 13a ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNGEN

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass den Mitgliedern ermöglicht wird, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, das

hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

§ 14 PRÄSIDIUM

1. Dem Präsidium gehören an
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport,
 - c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen,
 - d) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend, Spitzensport und Ausbildung,
 - e) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sportentwicklung und Vereinservice
2. Der HTV wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wirken dabei in der Regel der Präsident und der vom Präsidium zum Vertreter des Präsidenten gewählte Vizepräsident mit. Bei Verhinderung des Präsidenten und/oder seines Vertreters treten die übrigen Vizepräsidenten in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge an ihre Stelle.

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Präsidiumsmitgliedern für bestimmte Aufgaben alleinige Vertretungsermächtigung erteilen. Diese endet mit Ablauf der Wahlzeit oder wenn dem Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen worden ist. Ein derartiger Antrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über diesen Antrag muss geheim erfolgen.

3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes. Es hat erforderlichenfalls die für die Tennisbezirke und Tenniskreise verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
4. Dem Präsidium obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Es regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.
5. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Für die Vertretung gilt Abs. 2 entsprechend. An den Sitzungen nimmt auch ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des HTV teil, soweit das Präsidium im Einzelfall nicht anders beschließt. Er hat kein Stimmrecht. Sitzungen können auch virtuell, d.h. zum Beispiel über Videokonferenzen, abgehalten werden.
6. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Anträge im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage betragen und beginnt mit

dem auf den Zugang der E-Mail-Vorlage folgenden Tag. Die elektronisch übersandte Beschlussvorlage gilt als dem Empfänger zugegangen, wenn dem Absender eine Eingangsbestätigung (Bestätigung des Abrufs der E-Mail vom Server, Lesebestätigung) vorliegt. Der Zugang ist im Streitfall durch den Absender zu beweisen.

7. Den Mitgliedern des Präsidiums oder einem von diesen Beauftragten steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tennisbezirke und Tenniskreise ohne weiteres, an Sitzungen - wie z. B. Vorstandssitzungen - auf Einladung teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
8. Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesen Beauftragter, insbesondere ressortbezogen zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle des HTV, können an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Satzungskommission ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüfer- und Disziplinarkommission auf Einladung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
9. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Sitzung mit den Bezirksvorsitzenden, bei deren Verhinderung mit den Stellvertretern, einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Die in den Ausschüssen und in den Kommissionen - mit Ausnahme der Kassenprüferkommission - erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium, das dabei in besonderem Maße die strategische Ausrichtung und die vertraglichen Verpflichtungen des Verbandes zu wahren hat.

§ 14a REFERENTEN

Zur Unterstützung und Beratung der Vizepräsidenten und Leiter der nachstehenden Ressorts und zur Mitarbeit in den entsprechenden Gremien werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für jeweils drei Jahre Referenten für folgende Aufgabenbereiche gewählt:

1. Ressort Jugend, Spitzensport und Ausbildung
 - a) Stellvertretender Jugendwart, Referent für Jugend-Team-Tennis und Landesspielleiter Jugend
 - b) Referent für Ausbildung
2. Ressort Sport
 - a) Stellvertretender Sportwart, Referent für Teamtennis und Landesspielleiter
 - b) Referent für Aktiventennis
 - c) Referent für Jungsenioren- und Seniorentennis
 - d) Referent für Turniertennis, Regelkunde und Schiedsrichterwesen
3. Ressort Sportentwicklung und Vereinsservice
 - a) Referent für Schultennis
 - b) Referent für Parasport
 - c) Referent für Trendsport

§ 14b BEAUFTRAGTE

Kindeswohlbeauftragter

1. Der HTV übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Er verfügt über feste Strukturen, die sowohl der Prävention als auch der Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdenden Situationen dienen. Der Kodex ist in einem Handlungsleitfaden zusammengefasst.
2. Der HTV macht es sich zur Aufgabe, die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden für die Themen Kindeswohl, Kinderrechte und Partizipation zu sensibilisieren. Zur Förderung dieses Zweckes wird ein Kindeswohlbeauftragter bestellt.

3. Dem Kindeswohlbeauftragten obliegt die Entwicklung, Weiterentwicklung und konstante Evaluation des Kindeswohlkonzepts des HTV.
4. Der Kindeswohlbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 15 VERBANDSAUSSCHUSS

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Tennisbezirke,
 - c) den unter §14a genannten Referenten,
 - d) dem Vorsitzenden der Satzungskommission.

Die Ressortleiter Sport sowie Jugend, Spitzensport und Ausbildung, die Vorsitzenden der Tennisbezirke und der Vorsitzende der Satzungskommission können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

2. Der Verbandsausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Bezirksvorsitzenden dies verlangt. Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des Präsidiums und die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme, ebenso der Vorsitzende der Satzungskommission. Die Mitglieder zu 1 c) haben beratende Funktion.
3. Der Präsident leitet die Verbandsausschusssitzung. Für seine Vertretung gilt § 14 Ziff. 2 entsprechend. Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
4. Beschlüsse des Verbandsausschusses sind für alle Tennisbezirke und Kreise verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet und mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des HTV sowie die Einheitlichkeit im HTV gewährleistet werden.
5. Schriftliche Beschlussfassung des Verbandsausschusses ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme ist den Stimmberechtigten durch Einschreibebrief eine Frist anzugeben, die mindestens zwei Wochen vom Tag der Absendung des Schreibens an die Stimmberechtigten betragen muss. Nicht fristgerecht eingehende Antworten werden nicht berücksichtigt.
6. Der Verbandsausschuss unterstützt das Präsidium in seiner laufenden Arbeit und gibt sich zu diesem Zweck eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung. Der Verbandsausschuss hat außer den ihm an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:
 - a) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - b) Er beschließt über die Aufteilung der Sportförderungsmittel auf die einzelnen Tennisbezirke.
 - c) Er stellt die Mustersatzung für die Bezirke und Kreise auf und bestimmt darin zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV die Mindestanforderungen, die von allen Bezirken und Kreisen in deren Satzung aufzunehmen sind. Zur Beschlussfassung über die Mindestanforderungen ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
 - d) Er besetzt kommissarisch im Präsidium, im Verbandsausschuss, in den Kommissionen und Ausschüssen Vakanzen bis zu der Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl erfolgt.

Außerdem kann sich der Verbandsausschuss in seiner Geschäftsordnung weitere Aufgaben zuweisen, sofern sie nicht einem anderen Verbandsorgan oder einem anderen Gremium durch die Satzung zugeordnet sind.

E. AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN, EHREN RAT

§ 16 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Die Ausschüsse und Kommissionen des HTV sind

- a) Sportausschuss,
- b) Erweiterter Sportausschuss,
- c) Jugendausschuss,
- d) Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsservice,
- e) Ausschuss für Ausbildung,
- f) Ausschuss für Schultennis,
- g) Satzungskommission,
- h) Disziplinarkommission,
- i) Kassenprüferkommission.

§ 17 SPORTAUSSCHUSS

Dem Ausschuss gehören an

- a) der Ressortleiter Sport als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Jugend, Spitzensport und Ausbildung,
- c) der Ressortleiter Sportentwicklung und Vereinsservice,
- d) der Stellvertretende Sportwart, Referent für Team-Tennis und Landesspielleiter Erwachsene,
- e) der Stellvertretende Jugendwart, Referent für Jugend-Team-Tennis und Landesspielleiter Jugend,
- f) der Referent für Turniertennis, Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
- g) der Referent für Aktiventennis,
- h) der Referent für Jungsenioren- und Seniorentennis,
- i) der Referent für Parasport,
- j) der Spielersprecher.

Die Wahl zu j) erfolgt anlässlich der Hessischen Meisterschaften (Aktive). Näheres regelt die vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung.

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebs auf Verbandsebene. Er hat insbesondere einen einheitlichen Terminplan und die Ranglisten zu erstellen. Er trifft endgültige Entscheidungen in allen sportlichen und spieltechnischen Fragen sowie über Berufungen, die gegen die Entscheidungen der Spielleiter eingelegt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Sportausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Sportausschusses. Spielleiter, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt worden ist, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 18 ERWEITERTER SPORTAUSSCHUSS

1. Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Sportausschusses gemäß § 17,
- b) die Bezirkssportwarte,

SATZUNG DES HTV

Aufgabe des Erweiterten Sportausschusses ist es, das Sportprogramm auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene zu koordinieren.

Er erstellt:

- a) die WO einschließlich Ordnungskatalog,
- b) die Spiellizenzordnung und
- c) notwendig werdende Änderungen und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor.

2. Die in § 17 unter c), g), i) und j) genannten Mitglieder des Sportausschusses, namentlich der Ressortleiter Sportentwicklung und Vereinsservice, der Referent für Aktiventennis, der Referent für Parasport, der Spielersprecher haben im Erweiterten Sportausschuss kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht an den Sitzungen des Erweiterten Sportausschusses teilzunehmen. Der Erweiterte Sportausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 JUGENDAUSSCHUSS

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Ressortleiter Jugend, Spitzensport und Ausbildung,
- b) der Ressortleiter Sport,
- c) der Stellvertretende Jugendwart, Referent für Jugend-Team-Tennis und Landesspielleiter Jugend,
- d) der Referent für Schultennis,
- e) die Bezirksjugendwarte,
- f) der Referent für Anti-Dopingfragen und zugleich Jugendsportarzt

Der Jugendsportarzt wird durch die Mitglieder des Jugendausschusses a) bis e) in der ersten Sitzung des Jugendausschusses berufen.

Der Jugendausschuss ist für alle die hessische Tennisjugend betreffenden Fragen zuständig. Ihm obliegt insbesondere das Jugendsportprogramm auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene zu koordinieren. Er erstellt die Jugendordnung und notwendig werdende Änderungen und legt diese zur Genehmigung dem Präsidium vor. Der Jugendausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 AUSSCHUSS FÜR SPORTENTWICKLUNG UND VEREINSSERVICE

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Ressortleiter Sportentwicklung und Vereinsservice als Vorsitzender,
- b) der Referent für Parasport,
- c) der Referent für Schultennis,
- d) der Referent für Trendsport,
- e) die zuständigen Vertreter aus den Bezirken für Sportentwicklung und Vereinsservice.

§ 21 aufgehoben

§ 22 AUSSCHUSS FÜR AUSBILDUNG

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Ausbildung als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Jugend, Spitzensport und Ausbildung,
- c) zwei weitere Mitglieder.

§ 23 AUSSCHUSS FÜR SCHULTENNIS

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Schultennis als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Sportentwicklung und Vereinsservice,
- c) die Bezirksreferenten für Schultennis.

§ 24 aufgehoben

§ 25 aufgehoben

§ 26 SATZUNGSKOMMISSION

Die Satzungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie ist dafür zuständig, dass die Satzung stets zeitgemäß ist; sie hat der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Sie wird von sich aus oder auf Ersuchen des Präsidiums oder des Verbandsausschusses tätig.

§ 27 DISZIPLINARKOMMISSION

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst wählen und drei Stellvertretern. Sie dürfen nicht dem Verbandsausschuss, den Bezirks- oder Kreisvorständen angehören. Sie müssen Mitglieder von verschiedenen Vereinen des HTV sein. Die Kommission entscheidet in allen Disziplinarfragen auf Grundlage der Disziplinarordnung des DTB, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Fällen, in denen der Verein eines Kommissionsmitglieds oder ein Kommissionsmitglied selbst betroffen ist, nimmt dieses an der Beratung und Entscheidung nicht teil. An seine Stelle tritt einer der Stellvertreter. Die Berufung des Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission in alphabetischer Reihenfolge der Stellvertreter. Die Kommission wird auf Veranlassung des Präsidenten des HTV tätig und hat einen ihr übertragenen Fall binnen angemessener Frist zu entscheiden. Berufungsinstanz ist das DTB-Sportgericht gemäß § 3 Ziff. 3 der Disziplinarordnung des DTB.

§ 28 KASSENPRÜFERKOMMISSION

Die Kassenprüferkommission besteht aus drei Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst wählen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Verbandsausschuss, den Bezirks- und Kreisvorständen oder dem Verein des Ressortleiters Finanzen angehören. Der Kommission obliegt die Prüfung der Kassenführung des Ressortleiters Finanzen für den HTV, die mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen hat. Die Kommission hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu geben und kann die Entlastung des Ressortleiters Finanzen beantragen.

§ 29 EHREN RAT

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des HTV, die aus ihren Reihen einen Sprecher wählen. Der Ehrenrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wählt die Mitgliederversammlung des HTV so viele Mitglieder aus ihren Reihen für eine jeweils 2-jährige Wahlzeit, bis diese Zahl erreicht ist.

Der Ehrenrat ist berechtigt, Ehrungsvorschläge zu unterbreiten. Ihm obliegt ferner die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Gremien des Verbandes, deren Mitgliedern und den Mitgliedsvereinen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 AMTSBEZEICHNUNG IN DER WEIBLICHEN FORM

Inhaberinnen von Ämtern des HTV führen die weibliche Form der Amtsbezeichnungen, z. B.: Präsidentin, Vizepräsidentin, Referentin. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Ordnungen des HTV auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

§ 31 ÄMTERHÄUFUNG

Ämterhäufung innerhalb des Verbandsausschusses ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder der Bezirks- oder Kreisvorstände auch in eine Funktion des HTV gewählt werden.

§ 32 EHRENÄMTER

Sämtliche Ämter des HTV sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des HTV gemachten Auslagen. Inhaber von Ehrenämtern des HTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen, die nicht dem HTV angeschlossen sind oder denen der HTV nicht angehört, keine Ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums. Der Verbandsausschuss ist von Ausnahmegenehmigungen in Kenntnis zu setzen.

§ 33 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit, nachdem die Satzungskommission dazu Stellung genommen hat.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 34 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des HTV kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit. Dieselbe Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSBH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 35 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Offenbach am Main.

§ 36 INKRAFTTRETEN

Die Satzung vom 23. Februar 2019 ist zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. September 2021 geändert worden.

Vorsitzender der Satzungskommission

Hessischer Tennis-Verband e.V.
Offenbach, 23.09.2021